

## Persönliches Budget

Monika Schicketanz

Ich habe seit meinem 16. Lebensjahr verschiedene psychische Krisen erlebt, bin also Expertin aus Erfahrung.

Nach der EX-IN Ausbildung 2009 bis 2010 habe ich vier Jahre bei einem ambulanten Träger in Tempelhof u. a. in der Beratung Persönliches Budget (PB) gearbeitet. Außerdem bin ich Sozialversicherungsfachangestellte im Bereich Krankenversicherung, war in diesem Beruf 15 Jahre in der Krankenversicherung tätig und habe dabei viele Erfahrungen in der Verwaltung gesammelt.

### Begriffsklarstellung:

Vorab möchte ich den Begriff Betreuer und Begleiter klarstellen.

Für mich und viele andere bedeutet der Begriff Betreuer »rechtlicher Betreuer«. Um dieses Thema geht es hier nicht. Deshalb werde ich den Begriff Betreuer durch die Worte Begleiter, Bezugsbegleiter oder Bezugsperson ersetzen.

Das Thema der Tagung lautet »Qualität therapeutischer Beziehungen« und dieses Symposium läuft unter dem Namen »Bürger- und Familienhilfe«. Das Persönliche Budget möchte ich etwas unter diesem Thema beleuchten. Zunächst möchte ich aber einen Einstieg zum Persönlichen Budget geben.

Das Persönliche Budget ist seit dem 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch nach §17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX:

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das PB *ergänzt* bzw. *ist eine Alternative* zu den üblichen Dienst- oder Sachleistungen. Es stellt eine *Alternative* dar zu dem was das ambulante Hilfesystem der Psychiatrie zu bieten hat. (Katalog siehe Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation zum PB vom 01.04.2009).

Dienst- oder Sachleistungen auf die ambulante Psychiatrie bezogen sind z. B.:

- Betreutes Wohnen (BEW)
- Einzelfallhilfe
- Tagesstätte
- Psychotherapie

Das PB wird grundsätzlich als Geldleistung gewährt

Mit einem Persönlichen Budget (Geld) können behinderte Menschen

- Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen.
- Sie sind selber verantwortlich für das Geld.

*Anspruch* auf das Persönliche Budget haben nach § 2 SGB IX

- alle behinderten Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht Voraussetzung, sowie
- von Behinderung bedrohte Menschen, (bedeutet, dass die Beeinträchtigung zu erwarten ist), die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben.

*Anträge* können bei allen Leistungsträgern gestellt werden: Das sind

- Sozialhilfeträger,
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter,
- Rentenversicherungsträger,
- Integrationsamt,
- Krankenkasse,
- Pflegekasse (kein Geld sondern Gutscheine),
- Unfallversicherung,
- und andere

Anträge können auch bei den *gemeinsamen Servicestellen*, (die jedoch i. d. R. nicht das nötige Wissen haben) gestellt werden. Sie sind jedoch *keine Leistungsträger*.

Ziele des persönlichen Budgets sind

- Mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit für behinderte Menschen
- Teilhabe am alltäglichen Leben, Arbeitsleben usw.
- Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation und Steigerung der Lebensqualität
- Soziale Inklusion
- Ambulant vor stationär
- Verantwortung für das Leben  
aber auch
- Normalisierung
- Individualisierung
- Sozialraumorientierung
- Deinstitutionalisierung

## UN-Charta zur Behindertenrechtskonvention

Artikel 1 und 6 der UN-Charta zur Behindertenrechtskonvention sind gute Gründe für die Antragstellung und Bewilligung des Persönlichen Budgets.

Artikel 1

Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder psychisch beeinträchtigte Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.

### Artikel 6

Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder psychisch beeinträchtigte Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Jedoch wird oft gerade psychisch beeinträchtigten Menschen der Zugang von den Leistungsträgern verwehrt, obwohl es ein Rechtsanspruch ist.

Argumente der Leistungsträger sind:

- haben wir nicht,
- gibt es nicht oder
- Zweifel, dass derjenige das Geld verwalten kann, obwohl es dafür Assistenz gäbe und dies nichts an dem Rechtsanspruch ändern würde.

Das PB stellt eine Alternative zum Betreuten Wohnen, Appartementwohnen, betreuten Wohngemeinschaften und Tagesstätten dar. Diese werden von ambulanten Trägern als Sachleistung angeboten und sind wenig flexibel.

Es gibt verschiedene *Möglichkeiten*, das PB zu beantragen:

- PB statt Sachleistung  
Umsteigen von der Sachleistung auf das PB (Umswitchen)  
Man trennt sich vom ambulanten Trägerangebot und sucht sich selber eine Bezugsperson aus.
- Doppelleistung  
Es ist auch eine Doppelleistung möglich, die gerade in der therapeutischen Beziehung bei ambulanten Trägern interessant sein dürfte.

Das heißt, *neben der Sachleistung* kann ein PB gewährt werden für Leistungen, die der Träger nicht leisten kann. Das kann sich zum einen auf die Sachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe beziehen oder zum anderen aber auch, wenn ein anderer Leistungsträger wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger bei Eingliederung in das Arbeitsleben oder Krankenkasse bei deren Leistungen z. B. Therapie zuständig ist. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 2 SGB IX.

- Neuanträge
  - Statt der Umwandlung von Sachleistung zum PB kann man sich beim PB auch von Anfang an selber eine Bezugsperson z. B. in Form der Einzelfallhilfe suchen. Der Nachteil in Berlin ist, dass die Bezahlung von Einzelfallhelfern wesentlich niedriger ist als für die Bezugsbegleiter von ambulanten Trägern und zwar sowohl in der Sachleistung als auch beim PB.
  - Man kann aber auch Alternativen beantragen für die Gestaltung der Tagesstruktur oder Therapien. Tagesstätten bieten manchmal mit ihren Angeboten nicht das an, was derjenige benötigt für seine Tagesstruktur.

Man darf nie die o. a. Ziele aus den Augen verlieren.

Es macht Sinn, einen Bezugsbegleiter im Rahmen des PB zu haben, da die ambulanten Träger nicht so flexibel sind. Einige Klienten benötigen eine flexiblere

Begleitung in Krisen. In Krisen benötigen sie intensiven Kontakt (auch mehrmals in der Woche und zu ungewöhnlichen Zeiten), wenn es ihnen gut geht genügt oftmals ein loserer Kontakt. Über das PB kann man diese Betreuungszeiten flexibler gestalten, was über die Sachleistung nicht möglich ist.

*Beispiel: Bewilligung dreimal wöchentlich; in Krise vielleicht fünfmal wöchentlich, in guten Zeiten einmal wöchentlich.*

Nicht nur bei der Eingliederungshilfe sondern auch bei der Krankenkasse kann man auf die therapeutischen Beziehungen im Hinblick auf das PB eingehen.

Psychotherapie wird im Rahmen der Sachleistung durch die Krankenkasse bewilligt. Findet man jedoch keinen Therapeuten mit Kassenzulassung hat man über das PB auch das Recht, einen anderen Therapeuten zu wählen. Es wäre auch denkbar andere Therapieformen zu beantragen, die nicht über Sachleistung bewilligt werden oder Alternativen.

Aufgrund der Komplexität des Themas verliert man schnell den Überblick.

Deshalb ist es gerade für die Betroffenen selber oft schwer, ihren Anspruch alleine durchzusetzen.

Wichtig ist für sie eine gute Beratung und ggf. Begleitung beim Schriftverkehr und zu den Leistungsträgern und dem Fachdienst (SpDi, Gutachter, MdK). Es gibt sehr viel zu beachten bis hin zur Zuständigkeit, Fristen zur Bewilligung, Budgetkonferenz, Zielvereinbarung usw. Die gemeinsamen Servicestellen, die auch zur Beratung verpflichtet sind, verfügen meist nicht über das nötige Wissen, was sogar Studien belegen.

Viele der Betroffenen geben deshalb im Antragsprozess auf, da sie den Druck der Behörden, Fachdienste, nicht aushalten, keinen Durchblick durch den Dschungel der Bürokratie haben oder in Krisen kommen und dann doch lieber auf die Sachleistung zurückgreifen, da sie aktuell Hilfe benötigen. Ein großes Problem ist auch die zeitliche Verzögerung der Leistungsträger bei der Bearbeitung der Anträge.

Aus diesen Gründen müsste es viel mehr Beratungs- und Begleitungsangebote für das PB geben. Aber es wäre auch wichtig, dass sich Therapeuten oder Einzelfallhelfer bzw. Bezugspersonen mehr für das PB einsetzen und ihre Klienten bei der Durchsetzung des Rechtsanspruches unterstützen.

Gerade wenn es um die Doppelleistung geht, könnten die Bezugspersonen bei den ambulanten Trägern ihre Klienten mehr unterstützen in dem Bestreben das PB zu beantragen und durchzusetzen und sie dadurch ermutigen, mehr Selbstbestimmung für ihr Leben zu übernehmen.